

Die Corona-Pandemie zwingt uns seit dem 16.12.2020 erneut Einschränkungen in vielen Lebensbereichen auf. In der zuletzt stattgefundenen Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder, wurde der bisher geltende Lockdown bis vorerst 15.02.2021, verlängert und teilweise verschärft.

Die Einschränkungen sind, im Vergleich zu bisher gewohnten Verhaltensweisen, gravierend und sicherlich belastend, aber angesichts der möglichen Konsequenzen bei einer Erkrankung angebracht, vor allem wenn man Einschränkungen bei Feiern und Festen oder Erledigungen die jenseits einer Dringlichkeit liegen betrachtet. Wo liegt die Grenze zwischen Dringlichkeit und Bequemlichkeit? Reift ein Verständnis für Einschränkungen erst, wenn man selbst betroffen ist? Angesichts der Bilder von Erholungssuchenden auf verschneiten Pisten und Wegen ist dies leider mehr als wahrscheinlich! Misst sich Bürgerfreundlichkeit an einem unbeschränkten Zugang zu gewohnten Leistungen oder an einem verantwortungsvollen Umgang mit der Situation und der damit unter Umständen einhergehenden Einschränkungen? In diesem Sinne bleiben Sie gesund und tragen Sie Ihren Teil dazu bei, dass auch andere gesund bleiben können!

Im Rahmen der geltenden Einschränkungen durch Covid-19 gelten für den gemeindlichen Wertstoffhof seit dem 25.01.2021 wieder die **regulären Öffnungszeiten**.

Wir bitten um Beachtung, dass ein Zugang nur nach Aufforderung durch das Bauhofpersonal und mit Tragen einer FFP-2 Maske zulässig ist.

Betreuung im gemeindlichen Kindergarten Regenbogenland:

Ab dem 11.01.2021 bis vorerst 29.01.2021 besteht die Möglichkeit einer Notbetreuung im gemeindlichen Kindergarten, für bereits aufgenommene Kinder. Im Bedarfsfall setzen Sie sich bitte mit der Kindergartenleitung unter der Rufnummer 0841/38250 in Verbindung.

Zugang zur Gemeindeverwaltung:

Die Gemeindeverwaltung ist weiterhin, vorerst bis zum 15.02.2021, für den Parteiverkehr geschlossen. In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung zur Erledigung der Angelegenheit.

Nachdem in der derzeitigen Verlängerung des Lockdowns das so genannte „Click & collect“ auch in Bayern zulässig ist, können entsprechende Leistungen nach telefonischer oder schriftlicher Anforderung (Mail), sowie bei zahlungspflichtigen Leistungen – nach Zahlungseingang und entsprechender Terminvereinbarung, bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Beachten Sie bitte, dass eine Abholung ausschließlich mit Termin und Tragen einer FFP-2 Maske zulässig ist.